

Landkreis Darmstadt-Dieburg / Da-Di-Werk Gebäudemanagement

Brandschutz in Schulen

Leitfaden

Leitfaden – Brandschutz in Schulen

Inhalt

Ziele	1
Gültigkeitsbereich	1
Warum ist vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz wichtig?	1
Basiswissen des Vorbeugenden Brandschutzes	1
Aufgaben (Pflichten) der Schulleitung bzw. des Personals an Schulen	4
Menschen mit Beeinträchtigungen	5
Alarmübungen	5
Sicherheitsausstattung/ -einrichtungen	6
Alarmierungsanlage	6
Feuerlöscher / Wandhydranten	6
Brandschutztüren	7
Fluchtwegekennzeichnung	8
Sicherheitsbeleuchtung	8
Rauch-/Wärmeabzugsanlagen (RWA)	9
Baulicher Brandschutz	9
Notwendige Treppenträume	9
Notwendige Flure	9
Rettungswege durch „offene Lernbereiche“	11
Mehrgeschossige „Hallen“	12
Was darf sich in Rettungswegen befinden?	12
Digitaler Info-Monitor (Blackboard)	13
Möbel	13
Schaukästen und Vitrinen	13
Schließfächer und Spinde	13
Whiteboards	13
Veranstaltungen / Versammlungsstätten	13
Übernachtungen in Schulen	15
Sonstiges	16
Brandschutzordnungen	16
Offenes Licht und Feuer	17
Brennöfen	17

Naturwissenschaftliche Sammlungen	18
Getrenntmüllsammlung	18
Ansprechpartner / Zuständigkeiten	18
Ausbildung Brandschutzhelfer	18
Beratung Brandschutz / Genehmigung v. begründeten Ausnahmen	18
Beschaffung Schulausstattung	18
Brandschutzerziehung	18
Genehmigung Sondernutzung (Veranstaltungen/Übernachtungen).....	18
Mängel hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Schulgebäuden	19
Nutzungsänderungsanträge von Bestandsräumen	19
Protokoll Räumungsalarmübung (Evakuierungsübung).....	19
Dokumenten-Ersteller und Mitwirkende	19
Quellen	20
Anlagen.....	20

Ziele

Der Leitfaden soll dem Schulträger als Grundlage für die Gestaltung sicherer Schulumgebungen aus Sicht des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz mit möglichst idealer pädagogischer Umgebung sein. Gleichmaßen soll der Leitfaden als verbindliche Grundlage für die Gestaltungsmöglichkeiten des pädagogischen Umfeldes dienen. Der Leitfaden soll im Sinne eines Nachschlagewerkes Beschäftigte an Schulen für die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sensibilisieren, ersetzt aber nicht die Brandschutzordnung, die auf das richtige Verhalten im Brandfall vorbereiten soll.

Gültigkeitsbereich

Der Leitfaden „Brandschutz an Schulen“ ist von den 81 Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, den dazugehörigen Sporthallen, dem internationalen Kindergarten, der Produktionsschule sowie den Jugendverkehrsschulen zu beachten und einzuhalten. Der Leitfaden wurde vom Arbeitskreis Schulleitungen, vor Veröffentlichung zur Kenntnis genommen, er ist ab Veröffentlichung gültig und gilt bis eine neue Fassung des Leitfadens vom Landkreis Darmstadt-Dieburg herausgegeben wird.

Warum ist vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz wichtig?

Zahlreiche Opfer durch Rauch und Feuer haben gezeigt, dass Gebäude so gebaut und eingerichtet werden müssen, dass sich Personen in einem Gebäude im Gefahrfall selbst retten können oder Hilfe durch andere wirksam möglich ist. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen seiner Fürsorgepflicht dieser Problematik angenommen und Gesetze, Verordnungen und Erlasse in Kraft gesetzt, die das Leben in unserem heutigen bekannten Standard sicher machen. Dazu zählen unter anderen die Hessische Bauordnung, Sonderbauverordnungen (z.B. Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden) oder Sonderbau-Richtlinien (z.B. Muster-Schulbau-Richtlinie oder Muster-Versammlungsstättenverordnung). Daneben sind anerkannte Regeln der Technik, Normen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Damit die zahlreichen Rechtsnormen, Erlasse, Empfehlungen oder anerkannte Regeln der Technik berücksichtigt werden, hat der Gesetzgeber auch geregelt, dass Brandschutzdienststellen für den Vorbeugenden Brandschutz regelmäßig Gefahrenverhütungsschauen (Brandschutzbegehungen) durchführen und bei Neuerrichtungen, Umbau oder Nutzungsänderung von Gebäuden zu beteiligen sind. Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer und die Brandschutzerziehung dienen ebenfalls dem Ziel, dass im Gefahrenfall keine Person zu Schaden kommt.

Basiswissen des Vorbeugenden Brandschutzes

Der Vorbeugende Brandschutz baut sich auf vier Grundsäulen auf:

- die Brandlasten so gering wie möglich zu halten,
- die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern,
- die Rettungswege zu sichern und
- die Brandbekämpfung vorzubereiten

Brandlasten

Mit Brandlasten sind alle Dinge gemeint, welche brennen können und somit giftige Rauchgase bilden.

Diese werden eingeteilt in schwer entflammbare, normal entflammbare und leicht entflammbare Materialien. Leicht entflammbare Materialien kommen mit geringer Zündenergie aus, um selbstständig zu brennen, z.B. Kleidung aus Microfasern. Normal entflammbare Materialien benötigen schon mehr Zündenergie um selbstständig zu brennen, z.B. Papier. Schwer entflammbare Materialien benötigen bereits deutlich mehr Zündenergie, um selbstständig zu brennen. Für diese Materialien gilt als Faustregel: Über einer Flamme eines Feuerzeuges brennt das Material, nimmt man die Zündquelle weg, brennt das Material nicht selbstständig weiter. Wird die Zündquelle wieder aktiviert, brennt das Material weiter. Wird so viel Energie gegeben, dass das Material selbst genügend Energie freisetzt, dann brennt auch schwer entflammbares Material selbstständig. Normal entflammbare Materialien können z.B. durch Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Alle entflammbaren Gegenstände und Materialien sind Brandlasten. Einige Brandlasten sollen exemplarisch an dieser Stelle aufgelistet werden: Abfallbehälter, Sitzecken, Holz- oder Kunststoffverkleidungen, offene Räume, Prospektauslagen, Elektrogeräte, usw.. Durch die Auswahl von Art und Anzahl der Materialien (z.B. nicht brennbare, schwer entflammbare) kann die Brandlast gering gehalten werden. Sowohl bauliche als auch betriebliche Maßnahmen helfen die Brandlasten gering zu halten. Abfallbehälter sollten z.B. täglich geleert werden. Man kann auch dafür Sorge tragen, die Verweildauer von Lagergut in Fluren so kurz wie möglich zu halten oder diese direkt zu entsorgen. Offensichtlich defekte Elektrogeräte (z.B. Kabelbruch) sind sofort auszusondern. Eine Mehrfachsteckdose darf nicht mit weiteren Mehrfachsteckdosen zusammen gesteckt werden.

Ausbreitung von Rauch und Feuer

Rauch ist ein Gemisch aus feinen, festen Partikeln und Gasen. Darin enthaltene Gase sind in ihrer Zusammensetzung abhängig vom verbrannten Material. Das giftige Gas Kohlenmonoxid entsteht bei jedem Brand. Ein Untersuchungsergebnis von Brandtoten an der Universität Würzburg zeigte, dass im mittleren Fall 13 Minuten nach Brandentstehung die Reanimationsgrenze (schadenfreie Wiederbelebung) und nach 17 Minuten die Überlebungsgrenze erreicht ist. Zudem wurde in einer vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Auftrag gegebenen Studie festgestellt, dass in 10 % der untersuchten Fälle der Grad der Verbrennung und in 90 % der untersuchten Fälle eine Kohlenmonoxid-Vergiftung die Todesursache war.

Aufgrund dieser Fakten hat der Gesetzgeber gefordert, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Türen, Wände und Decken haben somit nicht nur die Aufgabe Räume zu bilden oder diese zu trennen, sondern verhindern auch die Ausbreitung von Rauch und Feuer. Offengehaltene Türen durch Unterkeilen, nicht geschlossene Wand- und Deckendurchbrüche lassen eine Ausbreitung von Feuer und Rauch ungehindert zu. In der **Abbildung 1 - Rauchentwicklung (Rauchvolumen pro Kg brennbarem Material)** wird deutlich das Verhältnis von Rauchgasentwicklung einzelner Materialien zu üblichen Raumvolumen dargestellt.

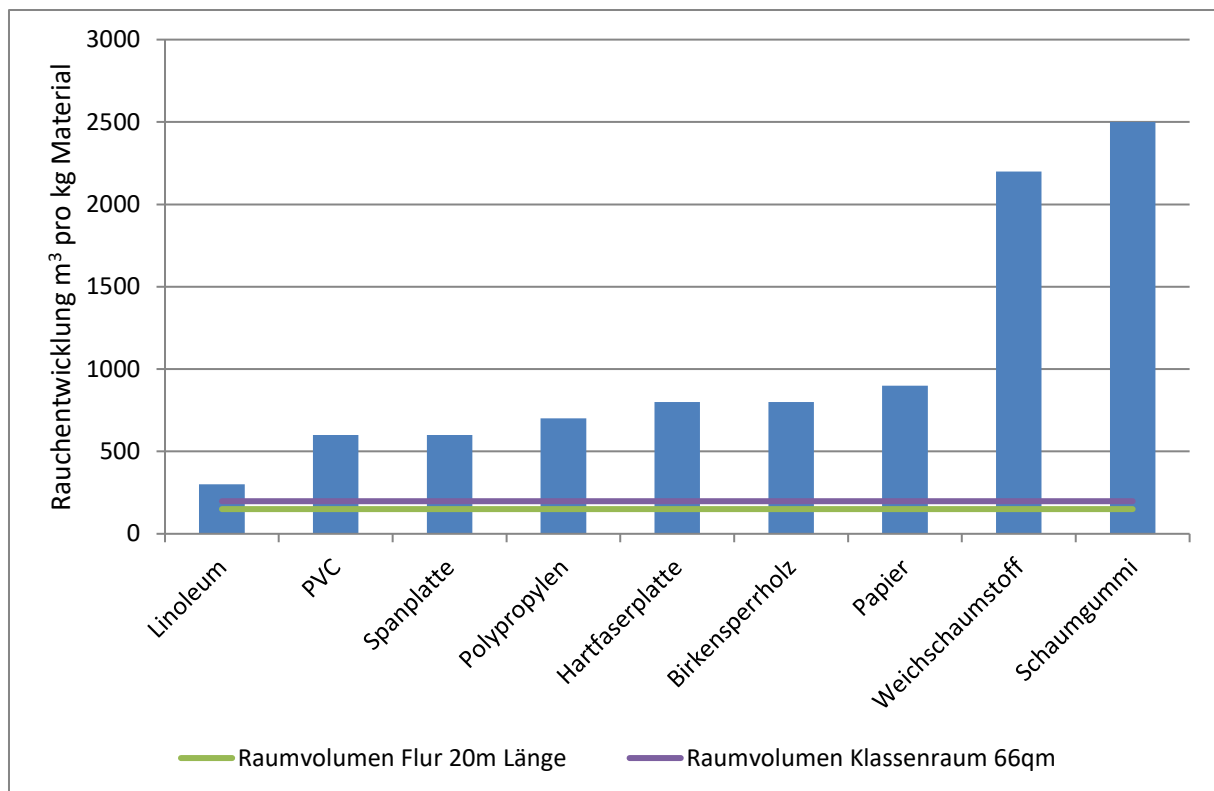


Abbildung 1 - Rauchentwicklung (Rauchvolumen pro Kg brennbarem Material)

Sicherung der Rettungswege

Der Rettungsweg beginnt im Aufenthaltsraum (z.B. Klassenraum, Werkraum oder Büro) über den notwendigen Flur, durch den notwendigen Treppenraum bis ins Freie. D.h. der Rettungsweg führt Personen an einen sicheren Ort außerhalb des Gebäudes. Rettungswege sind dann sicher, wenn sie im Gefahrenfall ohne Behinderung begehbar bleiben. Diese sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch sie nicht beeinträchtigen. Zudem müssen unkundige Personen auch bei Stromausfall im Dunkeln den Weg durch Hinweisschilder (Fluchtwegkennzeichnungen in Kombination mit Sicherheitsbeleuchtung) ins Freie finden. Somit wird es jedem ermöglicht, auch ohne Fremdhilfe, im Gefahrenfall einen Weg ins Freie zu finden und die Verweildauer in einer Rauchgas-Athmosphäre so kurz wie möglich zu halten.

Die Vorbereitung der Brandbekämpfung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollten Schulgebäude geräumt sein und sich alle Personen an der Sammelstelle befinden. Damit die Feuerwehr möglichst schnell zur Einsatzstelle gelangen kann, müssen die Zufahrt und die Aufstellflächen für die Feuerwehr stets frei gehalten werden. Ein Feuer wird in diesem Stadium im Allgemeinen mit Wasser gelöscht. Die von der Feuerwehr mitgeführten Wasserreserven sind begrenzt. Als unerschöpfliche Quelle dienen Über- und Unterflurhydranten. Auf Unterflurhydranten darf nicht geparkt werden. Zum besseren Auffinden sind rot umrandete Hydrantenschilder, **Abbildung 2 Hinweisschild Hydrant** montiert, diese dürfen nicht verdreht oder entfernt werden. Das unnötige Suchen nach dem nächsten Unterflurhydrant kostet Zeit.



Abbildung 2 Hinweisschild Hydrant



Abbildung 3 - Überflurhydrant



Abbildung 4 - Unterflurhydrant



Abbildung 5 - Feuerwehruzufahrt Haltverbot nach StVO

Aufgaben (Pflichten) der Schulleitung bzw. des Personals an Schulen

Im Erlass „Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen“ (vom 15. Oktober 2009; I.2 – 651.220.020 – 5) wird die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz wie folgt geregelt:

„Verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und der Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 88 HSchG)“ (Abs.3.4). Weiterhin wird den Lehrkräften u.a. die Aufgabe übertragen „durch organisatorische Maßnahmen den Schutz der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen“ (Abs. 3.5)

Für Schulleitungen, Lehrkräfte und weiteres Personal an Schulen ergeben sich damit auch Pflichten bzw. Aufgaben hinsichtlich des Brandschutzes. Neben der Ernennung und Qualifikation von Sicherheitsbeauftragten müssen ausreichend Brandschutzhelfer, mindestens 5% der Beschäftigten, benannt und ausgebildet werden, siehe auch DGUV Information 205-023 (Brandschutzhelfer - Ausbildung und Befähigung). Es ist zu berücksichtigen, dass qualifizierte Brandschutzhelfer für alle Betriebsphasen der Schule, damit z.B. auch für den Ganztagschulbetrieb, ausgebildet werden. Die Anzahl der Brandschutzhelfer ist über eine Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung kann die Fachkraft für Arbeitssicherheit für den inneren Schulbetrieb unterstützen. Die Ausbildung der Brandschutzhelfer wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreis Darmstadt-Dieburg durchgeführt.

Weiterhin müssen alle Beschäftigte und die Schüler/-innen einmal jährlich zum sicherheitsgerechten Verhalten im Brandfall unterwiesen werden. Diese Unterweisung sollte im Vorfeld einer angekündigten Alarmübung durchgeführt werden, siehe Kapitel Alarmübungen.

Jede Schule hat in Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf der Grundlage der DGUV 202-051

(Feueralarm in der Schule) einen individuellen Alarmplan sowie ein Evakuierungskonzept zu erstellen. Dieser soll Anweisungen für das Verhalten im Brandfall, organisatorische und einsatztaktische Maßnahmen für den Gefahrenfall sowie Hinweise zur Brandverhütung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten enthalten (Brandschutzordnung (Teile A, B und C), Evakuierungskonzept). Bei der Erstellung von Alarmplänen und Evakuierungskonzepten sind alle Betriebsphasen zu berücksichtigen, so z.B. auch die Nachmittagsbetreuung. Die Schulleitung wirkt bei der Erstellung der **Brandschutzordnungen** durch das Da-Di-Werk mit und ist für die Aktualisierung verantwortlich. Sammelstellen werden gemeinsam mit dem Da-Di-Werk, der Schulleitung und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst festgelegt. Weiterhin kümmert sich das Da-Di-Werk um das Aufstellen von Sammelstellenschildern und die Erstellung von Flucht- und Rettungswegplänen, sowie deren Aushang. Die Unterlagen sind regelmäßig zu aktualisieren.

Menschen mit Beeinträchtigungen

Bei der Erstellung des Alarmplans sind die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Die Evakuierung von Menschen mit Einschränkungen ist von der Schulleitung organisatorisch zu regeln. Um eine sichere Evakuierung zu ermöglichen sollten Personen mit z.B. Mobilitätseinschränkungen möglichst in Räumlichkeiten des Erdgeschosses untergebracht werden. Sollten technische Hilfsmittel oder Maßnahmen zur Evakuierung von Personen mit Einschränkungen erforderlich sein, ist der Bedarf dem Schulträger unmittelbar anzuzeigen.

Alarmübungen

Schulalarme dienen dazu, den Ernstfall zu üben. Durch richtiges Verhalten im Ernstfall erreicht man, dass eine geordnete Rettung von Schüler/-innen und Bediensteten geschaffen wird. Für die anrückende Feuerwehr ist es von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten. Denn diesen Personen droht unter Umständen eine Kohlenmonoxid- oder Rauchgasvergiftung, was ein schnelles Eingreifen der Rettungskräfte notwendig macht. Daher hat das Hessische Kultusministerium und das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport einen Erlass über die Richtlinien für das Verhalten in Schulen bei Ausbruch eines Brandes und sonstigen Gefahren in Kraft gesetzt, und den Schulleitungen auferlegt, zweimal im Jahr Alarmproben abzuhalten. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresanfang und nach einer Unterweisung der Schüler/-innen über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden. Die zweite Alarmprobe soll ohne Ankündigung stattfinden. Die örtliche Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen. Alarmübungen sollten in den unterschiedlichen Betriebsphasen, z.B. auch während der Nachmittagsbetreuung, durchgeführt werden. Bei der Räumung ist Ruhe zu bewahren, es ist geordnet und zügig zu evakuieren. Die schulinterne Einsatzleitung muss, für alle Beteiligten erkennbar sein, daher wird das Tragen einer Kennzeichnungsweste, welche vom Schulträger zur Verfügung gestellt wird, dringend empfohlen. Die Vollständigkeit der Schüler/-innen ist klassenweise festzustellen und über die schulinterne Einsatzleitung der Feuerwehr mitzuteilen. Es wird daher eine geordnete Aufstellung der Klassen angeraten. Sollten Kennzeichnungsschilder benötigt werden, können diese über den Schulträger zur Verfügung gestellt werden.

Die Alarmproben sind mit Angabe über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes sowie etwaiger Probleme aktenkundig zu machen, die Dokumentation ist dem Da-Di-Werk (Adresse: VBS-DaDiWerk@ladadi.de) und dem Staatlichen Schulamt (poststelle.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de) per E-Mail zuzuleiten. Ein Formblatt „Protokoll zur Räumungsalarmübung“ finden Sie in der **Anlagen** dieses Dokumentes, bzw. auf der Internetseite des Da-Di-Werks unter [Downloads/Formulare](#). Bei

gravierenden Problemen ist die Alarmprobe nach Abstellen der Mängel innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen.

Sicherheitsausstattung/ -einrichtungen

Alarmierungsanlage

Schulen sind mit Alarmierungsanlagen nach DIN 0833 ausgestattet. Das genormte akustische Alarmsignal muss in jedem Raum der Schule deutlich hörbar sein (10 dB über Normalpegel). Fremdbeschallungsanlagen mit höherem Schallpegel müssen bei einer Alarmierung unterdrückt werden. An zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein fest installiertes Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei alarmiert werden können. Im Sinne der Inklusion sind, im Bedarfsfall, optische Alarmsignale zu installieren. Im Alarmfall ist die Alarmierungsanlage durch Drücken der Druckknopfmelder auszulösen. Schulen sind grundsätzlich mit Hausalarmierungsanlagen (blauer Druckknopfmelder) ausgestattet. In besonderen Fällen ist der Einbau einer automatischen Brandmeldeanlage (rote Druckknopfmelder) erforderlich. Durch die roten Druckknopfmelder wird die Feuerwehr direkt alarmiert, nach Aktivierung der blauen Druckknopfmelder erfolgt nur eine schulinterne Alarmierung, die Feuerwehr muss per Telefon zusätzlich alarmiert werden.



Abbildung 6 - Druckknopfmelder Hausalarm und Alarmierung Feuerwehr



Abbildung 7 - Druckknopfmelder Hausalarm

Feuerlöscher / Wandhydranten

Feuerlöscher sind Selbsthilfeeinrichtungen, mit welchen Entstehungsbrände zum frühen Zeitpunkt gelöscht werden können. Es ist wichtig sich vorab über Standorte und Handhabungen von Feuerlöschgeräten vertraut zu machen. Unter der Beachtung des Eigenschutzes gilt der Grundsatz „Menschenrettung geht vor“. Entstehungsbrände sind kleine Feuer bei denen die Flammen erkennbar sind, diese können mit Hilfe eines Feuerlöschgerätes gelöscht werden. Hat sich bereits starker Rauch gebildet, muss man sich sofort in Sicherheit (Sammelstelle) begeben und die Rauchausbildung durch schließen der Türen verhindern.



Abbildung 8 – Feuerlöscher ABC, 6 kg



Abbildung 9 – Bedienungsanleitung Feuerlöscher

Die Anzahl der Feuerlöschgeräte nach DIN EN 3 (Löschmitteleinheiten) und Art der Löschmittel sind entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 durch einen Sachkundigen zu ermitteln. Die Feuerlöschgeräte sind auf den Fluren gut sichtbar aufzuhängen. Die Anbringungshöhe für Feuerlöschgeräte soll eine Griffhöhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Der Standort ist durch das Hinweisschild nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Aus Gewichtsgründen sollten in Schulen nur tragbare Feuerlöschgeräte bis 6 kg Füllmenge vorgehalten werden.

Brandklassen DIN EN 2					
	A Feste, glutbildende Stoffe	B Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	C Gasförmige Stoffe	D Brennbare Metalle	F Brennbare Speisefette
Schaumlösch器	+	+	-	-	-
Pulverlösch器 mit ABC-Löschpulver	+	+	+	-	-
Pulverlösch器 mit Metallbrandpulver	-	-	-	+	+
				(Sand)	
Wasserlösch器 (kann im Freien einfrieren)	+	-	-	-	-
Kohlendioxidlösch器	-	+	-	-	-
Fettbrandlösch器	+	+	-	-	+
	+ = geeignet		- = nicht geeignet		

Tabelle 1: Brandklasseneinteilung der Feuerlöscher Typen

Im Gebäude können je nach Begebenheit Wandhydranten installiert sein. Diese dienen in erster Linie der Feuerwehr und dürfen nur dann von dem Lehrpersonal zur Selbsthilfe genutzt werden, wenn diese vorher eingewiesen wurden. Die Evakuierung der Schüler/-innen hat grundsätzlich Vorrang vor Brandbekämpfung.

Brandschutztüren

Brandschutztüren sind im Brandfall sehr wichtig, denn sie verhindern wirkungsvoll die Ausbreitung

von Rauch und Feuer, daher werden vom Gesetzgeber in den Bereichen der Rettungswege Türen mit Brand- und Rauchschutzqualität gefordert. Türen mit dieser Qualität, sowie Türen an notwendigen Treppenräumen, müssen immer selbstschließend sein. Werden diese Türen durch Keile oder anderes ständig offen gehalten, verlieren diese ihre bestimmungsgemäße Aufgabe. Die Folgen sind eine schnellere Ausbreitung von Rauchgasen mit fataler Wirkung. Bei erforderlicher permanenter Offenhaltung sind zugelassene Feststelleinrichtungen, die bei Rauch die Türen automatisch schließen, einzubauen.



Abbildung 10 - Brandschutztür mit Feststelleinrichtung (schließt im Brandfall automatisch)

Fluchtwegekennzeichnung

Im Brand- oder Gefahrenfall weisen hinterleuchtete Rettungswegkennzeichen nach ASR A1.3 den Rettungsweg von jedem Aufenthaltsraum und auch dem Kellergeschoss zu den Sammelstellen der Schule aus.

An gut sichtbaren und zentralen Stellen (Eingang, Treppenraum) sind Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN ISO 23601 aufzuhängen, denen auch die Evakuierungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen zu entnehmen sind.

Sicherheitsbeleuchtung

Um auch im Falle des Ausfalles der Beleuchtung und erschwerten Sichtbedingungen ausreichend Sicht sicherzustellen, sind in Schulen die Flure, Treppenräume und Hallen, sofern dort Rettungswege durchgeführt werden, sowie auch fensterlose Aufenthaltsräume mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Rauch-/Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind in den Treppenträumen, mehrgeschossigen Hallen oder Versammlungsräumen vorzusehen, da diese Räume den Rettungsweg für die Personen in dem Schulgebäude sichern sollen. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind zugelassene Geräte in Form von Öffnungen zur Rauchableitung an der obersten Stelle (Dach oder auch Fassade) des Raumes. Die Öffnungen werden automatisch durch Rauchwarnmelder in Hallen und per Druckknopf in den Treppenträumen geöffnet.



Abbildung 11 - Druckknopf Rauchabzug mit Beschriftung der Lage des Rauchabzuges

Baulicher Brandschutz

Notwendige Flure und notwendige Treppenträume sind im Gefahrenfall die Flucht- und Rettungswege. Daher müssen diese höhere bauliche Anforderungen hinsichtlich der Brandschutzqualität erfüllen, - sie müssen außerdem jederzeit frei zugänglich und brandlastfrei gehalten werden. In den Bestandsschulen, insbesondere in Altbauten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es sich bei allen Fluren und Treppenträumen um „Notwendige“ handelt.

Notwendige Treppenträume

Entsprechend der MSchulbauR (2009) muss jedes Schulgebäude mindestens zwei bauliche Rettungswege haben. Jede notwendige Treppe muss in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen, der entsprechend der Hessischen Bauordnung (HBO) ausgebildet ist. Zum Beispiel muss er an einer Außenwand mit direktem Ausgang ins Freie liegen, damit die Benutzung der notwendigen Treppe auch als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

Treppen sind die einzige Möglichkeit ein Gebäude sicher zu verlassen, daher sind notwendige Treppenträume absolut brandlastfrei zu halten!

Im Brandfall können sich die gefährlichen Rauchgase über die offene Treppe schnell im ganzen Gebäude ausbreiten und somit die Rettungswege (Treppen und Flure) unbenutzbar machen.

Daher müssen die an den offenen Treppen angrenzenden Flurzonen wie ein „notwendiger Treppenraum“ absolut brandlastfrei gehalten werden.

Bis zur baulichen Brandschutzertüchtigung (z.B. durch das Herstellen eines notwendigen Treppenraumes) werden bei diesen Gebäuden die Flure durch aufgeschaltete automatische Rauchwarnmelder überwacht, um eine schnelle Branddetektion und Evakuierung zu ermöglichen.

Notwendige Flure

Notwendige Flure sind ebenfalls brandlastfrei zu halten. In Fluren sind, unter bestimmten Bedingungen, Ausnahmen statthaft. Beispielsweise ist das Aufstellen von Stahlblechschränken (mit schräger Abdeckung), die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen, zugelassen. Dies gilt auch für das Aufstellen von Wasserspendern, wenn darüber vernetzte Rauchwarnmelder angebracht werden.

In keinem Fall darf die erforderliche Mindestrettungswegbreite der notwendigen Flure eingeschränkt werden!

Möblierungen in Rettungswegen (notwendige Flure) können zugelassen werden, wenn diese aus nicht brennbaren oder schwer entflammbar Materialien bestehen und fest montiert sind. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen sind dem Schulträger in Schriftform, mit einer detaillierten Beschreibung des aufzustellenden Inventars, vorzulegen. In der **Tabelle 3: Was darf sich in Treppenträumen und Fluren befinden** sind Beispiele von nicht gestattungsfähigem Inventar sowie mögliche Ausnahmen aufgeführt.

Für die notwendigen Flure wird in Schulen eine Mindestbreite von 1,50 m für bis zu 200 darauf angewiesene Nutzer gefordert.

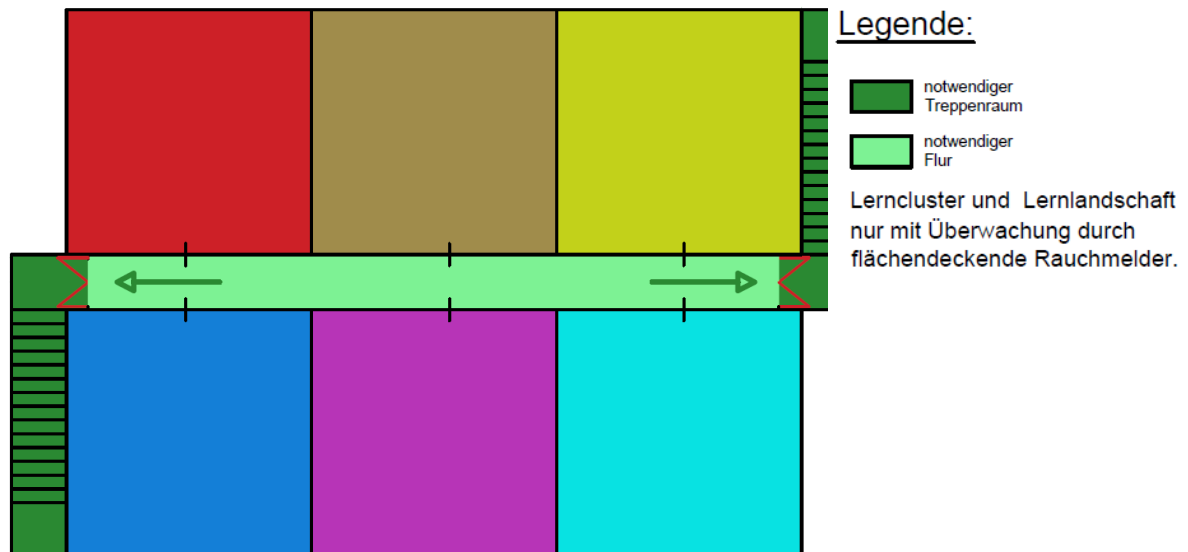


Abbildung 12 - Klassenraum (60 bis max. 200m²)

Anzahl Nutzer	Erforderliche Mindestbreite d. notwendigen Flures
<200	1,50 m
200 - 299	1,80 m
300 - 399	2,40 m
400 – 499	3,00 m
Je weitere 100	+ 0,60 m

Tabelle 2: Mindestbreiten Flure lt. MSchulbauR (2009)

Rettungswege durch „offene Lernbereiche“

Bei Neubauten und in aktuellen Brandschutzkonzepten kann die sogenannte „400qm-Regelung“ der Hessischen Bauordnung, unter besonderen baulichen und technischen Maßnahmen, angewendet werden, um zusammenhängende Bereiche zu Einheiten zusammenfassen zu können. In diesen Fällen kann auf Grund der Übersichtlichkeit der Nutzungseinheit und kurzer Rettungswege, auf die Definition von „notwendigen Fluren“ verzichtet werden. Auf diese Weise können moderne und offene Lernlandschaften realisiert werden.

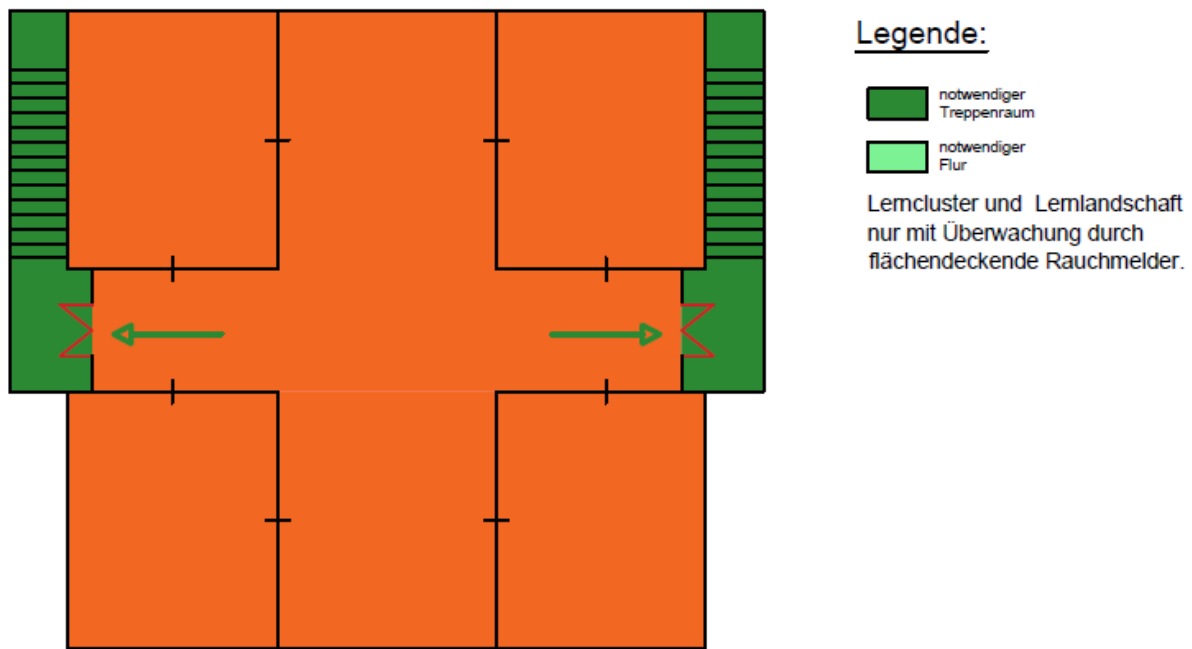


Abbildung 13 - Lerncluster (>200 bis 400m²)

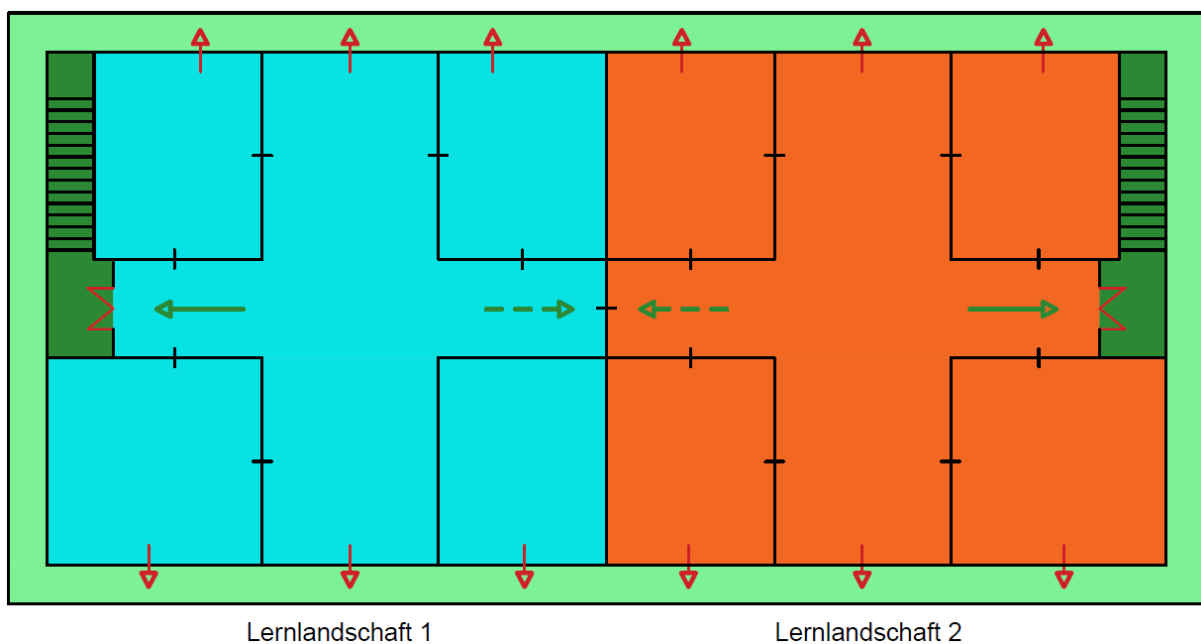


Abbildung 14 - Lerncluster (>400 bis 600m²)

Mehrgeschossige „Hallen“

Mehrgeschossige Hallen sind größere, geschossübergreifende Räume, die multifunktional genutzt werden. Da auch ein Rettungsweg durch eine mehrgeschossige Halle hindurchgeführt werden darf, haben diese die zweifache Funktion des sicheren Rettungsweges und häufig auch einer Versammlungsstätte. Durch die geschossübergreifende Ausbildung der Hallen, können sich im Brandfall die Rauchgase und Hitze schnell auf das gesamte Schulgebäude ausbreiten, daher gibt es für mehrgeschossige Hallen besondere brandschutztechnische Anforderungen.

Die Verkleidungen der Decken müssen aus nichtbrennbarem Material und die Verkleidungen der Wände aus schwer entflammbarem Material bestehen. Die raumabschließenden Türen müssen feuerhemmend und rauchdicht sein. Möbel und Dekorationen müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material sein, dauerhaft eingebrachte Möbel müssen fest montiert werden und sind durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst zu genehmigen.

Für Hallen und Sporthallen, die auch als Versammlungsstätte genutzt werden, sind die Vorgaben der Hessischen Versammlungsstätten-Richtlinie zu berücksichtigen, siehe auch **Veranstaltungen / Versammlungsstätten**.

Was darf sich in Rettungswegen befinden?

Was	Notwendige Flure und mehrgeschossige Hallen	Notw. Treppenraum
Abfalleimer aus Metall, selbstlöschend	Ja	Nein
Aushangkasten mit bruchsicherem Glas	Ja*	Ja*
Automat für Speisen und Getränke	Ja mit RM**	Nein
Bilderrahmen, mit bruchsicherem Glas	Ja*	Ja*
Dekorationen (Adventskränze, Mobiles, ...)	Nein	Nein
Digitaler Info-Monitor (Blackboard)	Ja* mit RM**	Ja* mit RM**
Fundsachen	Nein	Nein
Garderoben (offen) / offene Ranzenschränke	Nein***	Nein
IT Ausstattung (PC Lernplätze, ...)	Nein	Nein
Kopiergerät und Papier	Nein	Nein
Möbel, nicht brennbar und fest montiert	Ja*	Nein
Pausenverkauf (offen)	Nein	Nein
Pflanzen	Ja*	Nein
Pinnwand o.ä.	Nein	Nein
Prospekte, Zeitungen, ...	Nein	Nein
Putzwagen	Nein	Nein
Sanitätsliegen	Nein	Nein
Seifen- und Handtuchspender, aus Metall	Ja	Nein
Spielsachen, Bastelsachen, Spielgeräte	Nein	Nein
Spinde/Schließfächer, aus Metall, geschlossen, schräge Abdeckung	Ja*	Nein
Umweltsammelaktionen (Toner, Batterien, Kork, ...)	Nein	Nein
Vitrine, mit bruchsicherem Glas	Ja* mit RM**	Nein
Wasserspender, Da-Di-Werk gestellt	Ja mit RM**	Nein
White-Board, max. 2 qm pro Rauchabschnitt	Ja*	Nein

Tabelle 3: Was darf sich in Treppenträumen und Fluren befinden

Ja*: mit Zulassung durch den Schulträger (siehe **Ansprechpartner / Zuständigkeiten**), wenn die erforderliche Rettungswegbreite eingehalten wird

RM**: vernetzte, aufgeschaltete Rauchwarnmelder

*Nein***: In begründeten Einzelfällen können offene Garderoben gestattet werden, wenn vernetzte, aufgeschaltete Rauchwarnmelder vorhanden sind. Die Gestattung muss vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst ausgesprochen werden.*

Digitaler Info-Monitor (Blackboard)

Spezielle feuerbeständige digitale Info-Monitore dürfen in notwendigen Fluren und Treppenträumen aufgehängt werden, wenn darüber ein vernetzter Rauchwarnmelder vorhanden ist.

Möbel

Polstermöbel sind in Flurbereichen und Treppenraumbereichen grundsätzlich untersagt. Möbel jeglicher Art müssen in allen Bestandteilen die Anforderungen „nicht brennbar“ nach DIN 4102 erfüllen. Sowohl der Aufstellort als auch die Auswahl der Materialien unterliegt der Erlaubnis des Schulträgers und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst.

Schaukästen und Vitrinen

Die Glasscheiben von Schaukästen und Vitrinen müssen aus Sicherheitsglas (ESG oder VSG) bestehen. Schaukasten und Vitrinen in Fluren dürfen nicht beleuchtet sein und dürfen nur über Schiebetüren zu öffnen sein.

Schließfächer und Spinde

Schließfächer und Spinde dürfen in notwendigen Fluren lediglich aufgestellt werden, wenn diese aus stabilem Stahlblech mit Schrägdach, ohne scharfe Kanten, hergestellt sind. Des Weiteren dürfen sie keine Be- und Entlüftung enthalten. Eine Verschraubung benachbarter Schränke untereinander ist erforderlich. Die Lagerung von leicht entzündlichen Materialien ist verboten.

Whiteboards

Whiteboards (max. 2 qm pro Rauchabschnitt) dürfen lediglich in notwendigen Fluren aufgehängt werden, wenn darüber ein vernetzter Rauchwarnmelder vorhanden ist. Es ist unbedingt die Zulassung durch den Landkreis-Darmstadt-Dieburg erforderlich. Pinnwände dürfen aufgrund brennbaren Materials weder in notwendigen Fluren noch in notwendigen Treppenträumen aufgehängt werden.

Veranstaltungen / Versammlungsstätten

Veranstaltungen ab 200 Besuchern unterliegen der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR). Manche Räume von Schulen fassen mehr als 200 Personen, sind aber nicht zum Zweck regelmäßiger Veranstaltungen gebaut, sondern dienen als Unterrichtsräume. Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen unterliegen der Musterschulbaurichtlinie (MSchulbauR). Schulische Veranstaltungen, wie Einschulungen, Urkundenüberreichungen und Ehrungen können ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden, auch wenn mehr als 200 Personen teilnehmen, sofern notwendige Rettungswegbreiten eingehalten werden, siehe **Tabelle 2: Mindestbreiten Flure lt. MSchulbauR (2009)**. Als Nachweis zur Einhaltung der Rettungswegbreiten sind Bestuhlungspläne zu erstellen, siehe **Abbildung 15 - Beispiel Bestuhlungsplan mit maximaler Blockgröße und Mindestdurchgangsbreite**. Die Bestuhlungspläne sind in den betreffenden Räumen auszuhängen. Die Verantwortung für die Durchführung dieser Veranstaltungen trägt die Schulleitung.

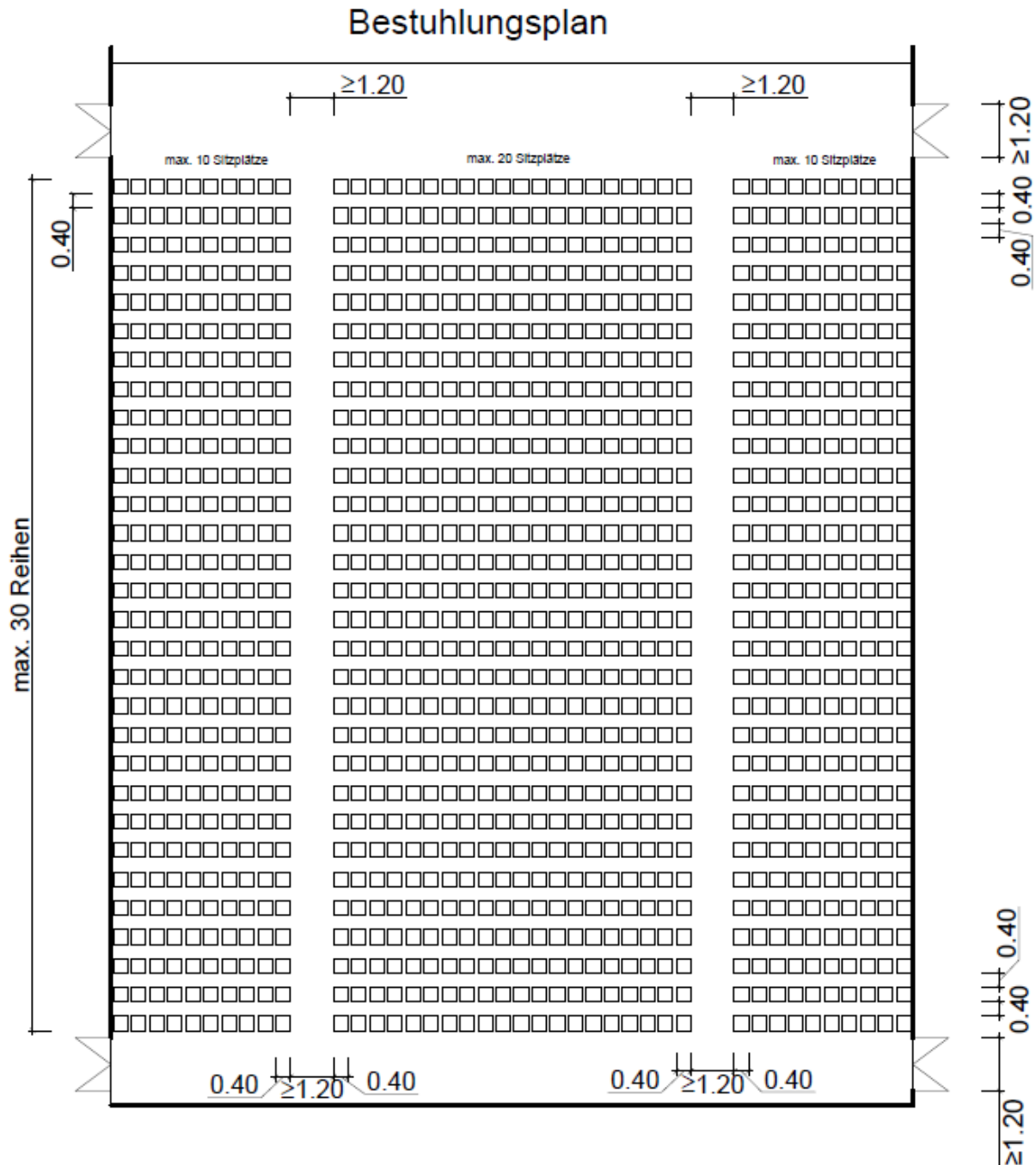


Abbildung 15 - Beispiel Bestuhlungsplan mit maximaler Blockgröße und Minstdurchgangsbreite

Die Anordnung der Sitzplätze ist entsprechend der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie § 10 vorzunehmen:

- In Reihe angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar (Reihenweise) befestigt sein.
- Die Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein.
- Zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein, die auf kurzem Weg zum Ausgang führen.
- Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze und zwischen zwei Gängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von 0,40 m vorhanden sein.

Ändert sich die Nutzung oder werden Veranstaltungen mit einem erweiterten Personenkreis (z.B. Abiball, Theateraufführungen) oder Veranstaltungen mit einem erhöhtem Gefahrenpotential (Essenstände, Veranstaltungstechnik, ...) geplant, bedarf es einer Genehmigung durch den Betreiber der Schule (Da-Di-Werk, Liegenschaften).

Grundlage der Genehmigung ist ein einzureichender Antrag. Ein Formblatt „Antrag - Veranstaltungen in Schulen“ finden Sie in den **Anlagen** dieses Dokumentes, bzw. auf der Internetseite des Da-Di-Werks unter [Downloads/Formulare](#)). Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung
- Datum mit Zeitfenster
- Anzahl der zu erwartenden Besucher
- Sicherheitskonzept mit visuellem Plan. Die Pläne müssen enthalten
 - Rettungswege
 - Sanitäts- und Löschmaßnahmen
 - falls erforderlich: die Zugangskontrollen und Standorte des Sicherheitspersonals

Die Räume der Schule sollen sich nach der Veranstaltung in dem gleichen Zustand wie vor der Veranstaltung befinden.

Bei Veranstaltungen oder Aufbauten im Freien, z.B. Schulfeste, ist zu beachten, dass die Zufahrten und Aufstellflächen der Feuerwehr freigehalten werden und die erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher) zugänglich sind.

Übernachtungen in Schulen

Die Hessische Bauordnung (HBO) stellt die Genehmigungsgrundlage für die Erstellung und den Betrieb von baulichen Anlagen dar. Aufgrund der HBO werden Baugenehmigungen erteilt und Nutzungen erlaubt oder unterbunden. Damit stellt die HBO, in Verbindung mit der jeweiligen Baugenehmigung, die Grundlage für die Nutzung von Gebäuden im Allgemeinen und Schulen im ganz Speziellen dar.

Die HBO stellt an bauliche Anlagen unterschiedliche Anforderungen, teilt dazu Gebäude in verschiedene Gebäudeklassen ein und fordert für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) erhöhte und teils unterschiedliche Auflagen.

Dieser Erkenntnis folgend fordert die HBO seit 2015, sogar für Privatgebäude, zwingend die Ausstattung, u.a. von Schlafräumen und Fluren, mit automatischen Rauchwarnmeldern.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen nach HBO ist jede Übernachtung in Schulgebäuden unter Angabe der Anzahl der über Nacht anwesenden Personen beim Da-Di-Werk (Liegenschaftsverwaltung) schriftlich zu beantragen. Ein Formblatt „Antrag - Übernachtung in Schulen“ finden Sie in den **Anlagen** dieses Dokumentes, bzw. auf der Internetseite des Da-Di-Werks unter [Downloads/Formulare](#)). Bei der formellen Beantragung sind insbesondere folgende Vorgaben einzuhalten:

- Jede Übernachtung in Schulen ist auf gleichzeitig maximal 2 Klassenräume und eine Nacht zu begrenzen.
- Die beiden Räume für die vorübergehende Übernachtung sind, in Absprache mit dem Betreiber der Schulen, festzulegen. Es wird angestrebt je Schule geeignete Räume zu bestimmen, welche für alle Übernachtungen genutzt werden können.

- In jedem für die Übernachtung genutzten Klassenraum müssen ausreichend aufsichtsführende Personen, davon mindestens eine Lehrkraft der betreffenden Schule, anwesend sein.
- Die Klassenräume in denen die Übernachtung stattfinden soll, müssen sich im Erdgeschoss in der Nähe von Ausgängen befinden und mit automatisch vernetzten Rauchwarnmeldern ausgestattet werden. Die baulichen Rettungswege dieser Klassenräume sind ebenfalls durch vernetzte Rauchwarnmelder zu überwachen.
- Im Bereich der Klassenraumtüren ist gut sichtbar ein Rettungswegeplan, der den Weg zur Sammelstelle zeigt und die Brandschutzordnung A, aufzuhängen. Die Brandschutzordnung B und C sind vor dem Ereignis zur Kenntnis zu nehmen. Die aufsichtsführenden Personen sind von der verantwortlichen Lehrkraft in Bezug auf Löscheinrichtungen, Rettungswege, Sammelstellen und sonstige Sicherheitseinrichtungen einzuweisen.
- Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen, sie dürfen u.a. nicht abgeschlossen sein.
- Selbstschließende Türen dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.
- Rauchen und offenes Feuer (auch Kerzen!) sind ausdrücklich untersagt!
- Die erforderliche Rettungswegbreite von mindestens 1,50 m in notwendigen Fluren und 1,20m in Treppenträumen darf nicht eingeschränkt werden. Brennbare Materialien dürfen hier nicht gelagert werden. Mobiliar und Einrichtungen aus den für die Übernachtung vorgesehenen Klassenräumen darf nicht in den genannten Rettungswegen abgestellt werden.
- Die Hauptwege in den zum Schlafen genutzten Räumen sind geradlinig zu den Ausgängen zu führen.
- Die Flure und Treppenträume sind in der Nacht dauerhaft zu beleuchten.
- Sofern keine automatische Alarmweitermeldung an die Feuerwehr erfolgt, ist auf eine ausreichende Anzahl von funktionierenden Telefonen für die Feuermeldung (112) zu achten. Ausreichende Akkukapazität der Mobiltelefone und Netzverfügbarkeit ist sicher zu stellen!
- Genehmigte Übernachtungen sind durch die verantwortliche Lehrkraft der Rettungsleitstelle schriftlich bzw. per E-Mail (leitstelle@bk.ladadi.de) mitzuteilen.
- Die nächtliche Nutzung der Schule sollte der zuständigen Polizeidienststelle mitgeteilt werden.

Sonstiges

Brandschutzordnungen

Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist eine auf ein bestimmtes Objekt zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Sie muss in allen Teilen auf die bauliche Anlage abgestimmt erstellt werden.

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen (z.B. Schüler/-innen, Beschäftigte, Besucher), die sich im Schulgebäude aufhalten. Sie ist auf den Rettungswegplänen, welche sich in den Fluren befinden, abgedruckt.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Bediensteten Personen und dient als Grundlage für die Vorbeugung von Bränden, Alarmierung, das Verhalten im Brandfall und zur Unterweisung aller im Gebäude befindlichen Personen.

Der Teil C richtet sich an Personen, denen besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Brandschutzbeauftragter, Evakuierungshelfer).

Die in dem Objekt befindlichen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sollten im Vorfeld der angekündigten Alarmübung durchgeführt werden und sind aktenkundig zu machen.



Abbildung 16 - Brandschutzordnung Teil A

Offenes Licht und Feuer

Offenes Licht und Feuer ist in Schulen grundsätzlich untersagt. Sinnliche Lichtstimmungen sind durch LED-Leuchten oder LED-Kerzen zu schaffen.

Offenes Licht und Feuer die dem Unterricht dienen, z.B. Naturwissenschaftsunterricht oder Brandschutzerziehung sind, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, zulässig.

Brennöfen

Beim Brennen von Keramik können je nach Qualität des Tones bzw. der Glasur gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe frei werden. Es ist daher erforderlich, die austretenden Abgase in geeigneter Weise ins Freie zu leiten, deshalb sind unbedingt Abluftverrohrungen anzuschließen.

Abluftverrohrungen müssen den Vorgaben der Brennofen Hersteller entsprechend ausgeführt werden. Evtl. erforderliche Baumaßnahmen müssen vom Da-Di-Werk durchgeführt werden.

Die Oberfläche eines Brennofens kann heiß werden, daher dürfen sich in einem Abstand von 0,80 m vom Brennofen keine brennbaren Gegenstände befinden, Sicherheitsabstände sind mindestens wie in der Bedienungsanleitung der Öfen angegeben einzuhalten. Durch Fehlverhalten, z.B. Ausstopfen von Werkstücken mit Papier oder Stabilisieren von Werkstücken mit Holz, können Brände entstehen. Das Einbringen von brennbarem Material in Brennöfen ist daher verboten.

Da Brennöfen über einige Stunden, häufig auch über Nacht, betrieben werden, können sie nicht ständig beaufsichtigt werden. Daher sollen Brennöfen grundsätzlich nicht in Gebäuden aufgestellt

und betrieben werden. Der Schulträger ist vor der Neuanschaffung und Festlegung des Aufstellplatzes von Brennöfen zwingend einzubinden. Aufstellorte mit großen Abstand zu anderen Gebäuden werden grundsätzlich bevorzugt. Ausnahmen können nur stattgegeben werden, wenn Räume mit Brennöfen mit Feuerschutztüren und Rauchschutzqualität ausgestattet sind und durch vernetzte Rauchwarnmeldern überwacht werden.

Naturwissenschaftliche Sammlungen

Für die Lehrmittelausstattung an den Schulen sind die Schulleitungen verantwortlich. Dies gilt auch für naturwissenschaftliche Sammlungen und den davon ausgehenden Gefährdungen. Die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – Empfehlung der Kultusministerkonferenz, RiSU-KMK ist anzuwenden.

Alle vorhandenen Gefahrstoffe müssen in einem Gefahrstoffverzeichnis listenmäßig erfasst und fortgeschrieben werden. Die ausgedruckte Version des aktuellen Gefahrstoffverzeichnisses ist bei der Schulleitung vorzuhalten. Der Verantwortliche für die Erstellung und Pflege des Gefahrstoffverzeichnisses ist in der Brandschutzordnung Teil C zu benennen.

Getrenntmüllsammlung

Getrenntmüllsammlungen innerhalb eines Schulgebäudes sind von den brandschutztechnischen Gegebenheiten vor Ort abhängig. In Fluren dürfen nur selbstlöschende Abfalleimer aus Metall eingesetzt werden, die Beschaffung ist ausschließlich über das Reinigungsmanagement des Da-Di-Werkes gestattet.

Außerhalb von Gebäuden darf Müll nicht an den Fassaden gelagert werden, sondern nur in sicherem Abstand (mindestens 5m) oder in brandschutztechnisch abgetrennten Räumen.

Ansprechpartner / Zuständigkeiten

Ausbildung Brandschutzhelfer

Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Am Altstädter See 7, 64807 Dieburg, E-Mail: brandschutz@bk.ladadi.de

Beratung Brandschutz / Genehmigung v. begründeten Ausnahmen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Am Altstädter See 7, 64807 Dieburg, E-Mail: brandschutz@bk.ladadi.de

Beschaffung Schulausstattung

Fachbereich Schulservice, Fachgebiet Ausstattung an Schulen, Schulverpflegung, Nutzungsänderungen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, E-Mail: beschaffung-schulservice@ladadi.de

Brandschutzerziehung

Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Am Altstädter See 7, 64807 Dieburg, E-Mail: brandschutzerziehung@bk.ladadi.de

Genehmigung Sondernutzung (Veranstaltungen/Übernachtungen)

Sachgebiet Liegenschaften, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: liegenschaften@ladadi.de

Mängel hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Schulgebäuden

Fachgebiet Verkehrs- und Betriebssicherheit, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: vbs-dadiwerk@ladadi.de

Nutzungsänderungsanträge von Bestandsräumen

Fachbereich Schulservice, Fachgebiet Ausstattung an Schulen, Schulverpflegung, Nutzungsänderungen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, E-Mail: beschaffung-schulservice@ladadi.de

Protokoll Räumungsalarmübung (Evakuierungsübung)

Fachgebiet Verkehrs- und Betriebssicherheit, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: vbs-dadiwerk@ladadi.de - Veranlassung Mängelbeseitigung von Gebäude betreffenden Mängeln.

und

Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, E-Mail: poststelle.ssa.darmstadt@kultus.hessen.de

Dokumenten-Ersteller und Mitwirkende

Anger, Christian, Sachbearbeitung Verkehrs- und Betriebssicherheit, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: c.anger@ladadi.de

Bauer, Jörg, Fachbereichsleitung Haustechnik, , Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: j.bauer@ladadi.de

Ewald, Karin, Sachbearbeitung Vorbeugender Gefahrenschutz, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Am Altstädter See 7, 64807 Dieburg, E-Mail: k.ewald@bk.ladadi.de

Gehbauer, Holger, Betriebsleitung, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: h.gehbauer@ladadi.de

Hartnagel, Sven, Fachgebietsleitung Beschaffung Inventar, Landkreis Darmstadt-Dieburg, FB Schulservice, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, E-Mail: s.hartnagel@ladadi.de

Lutz, Jan, Fachbereichsleitung Bauunterhaltung, , Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: j.lutz@ladadi.de

Merlau, Felix, Sachbearbeitung Beschaffung Inventar, Landkreis Darmstadt-Dieburg, FB Schulservice, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, E-Mail: f.merlau@ladadi.de

Müller, Jürgen, Fachgebietsleitung Verkehrs- und Betriebssicherheit, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: j.mueller@ladadi.de

Nettelbeck, Wolfgang, Sachbearbeitung Bauunterhaltung, , Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: w.nettelbeck@ladadi.de

Poth, Gerrit, Fachbereichsleitung Gebäudebewirtschaftung, Da-Di-Werk Gebäudemanagement, Rheinstraße 91, 64295 Darmstadt, E-Mail: g.poth@ladadi.de

Schecker, Heiko, Fachbereichsleitung Brand- und Katastrophenschutz / Kreisbrandinspektor, Am Altstädter See 7, 64807 Dieburg, E-Mail: h.schecker@ladadi.de

Titze, Thomas, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, E-Mail: t.titze@ladadi.de

Quellen

Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen (Erlass vom 15. Oktober 2009; I.2 – 651.220.020 - 5 - Gült. Verz. Nr. 7200) - Hessisches Kultusministerium

Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (V 14 – 65i 06/09) Hessisches Kultusministerium (I.4 - 651.260.190-00027)

Feueralarm in der Schule - DGUV Information 202-051 – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR), Anhang 24 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) Fassung April 2009 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) 2018 - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Fachblatt Brandschutz in Schulen (Stand 07/2007) - Feuerwehr Kassel, Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz

Empfehlungen zur Risikoeinschätzung von Brandlasten in Rettungswegen – Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (AGBF bund)

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausschuss für Arbeitsstätten, ASTA-Geschäftsführung, BAuA

ASR A2.2. - Maßnahmen gegen Brände - Ausschuss für Arbeitsstätten, ASTA-Geschäftsführung, BAuA

ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan - Ausschuss für Arbeitsstätten, ASTA-Geschäftsführung, BAuA

DIN 14096:2014-05 - Brandschutzordnung - Regeln für das Erstellen und das Aushängen

Anlagen

- Formblatt „Protokoll zur Räumungsalarmübung (Evakuierungsübung)“
- Formblatt „Antrag - Veranstaltungen in Schulen“
- Formblatt „Antrag - Übernachtung in Schulen“

Der „Leitfaden - Brandschutz in Schulen“ und die oben genannten Formblätter können, in jeweils aktueller Version, von der Internetseite des Da-Di-Werks unter [Downloads/Formulare](#) herunter geladen werden.